Baurecht

Kaiser Friedrich IV.

05. August 1920

Baurecht des Deutschen Kaiserreichs gemäß Reichsbaurechtsbeschluss vom 05. August 1920.

1. Fassung

Contents

Bau	gesetzbuch (BauGB)	4												
$\S 1$	Antragstellung	4												
$\S 2$	Besitzungshoheit	4												
$\S 3$	Baugenehmigung	4												
$\S 4$	Eingetragenes Bauunternehmen	5												
$\S 5$	Baumaterial	5												
Gru	Grundbesitzordnung (GrBO) 6													
$\S 1$	Gültigkeit	6												
$\S 2$	Reichsgrundbuch	6												
$\S 3$	Grundsteuern	6												
$\S 4$	Gewerbebesitz	7												
$\S 5$	Hauptwohnsitz	7												

Baugesetzbuch (BauGB)

Contents

$\S 1$	Antragstellung	4
$\S 2$	Besitzungshoheit	4
$\S 3$	Baugenehmigung	4
$\S 4$	Eingetragenes Bauunternehmen	5
85	Raumaterial	5

§1 Antragstellung

- (1) Um einen Bau vollziehen zu dürfen, muss man einen Bauantrag stellen, der gemäß §3 genehmigt werden muss.
- (2) Er muss nachfolgende Informationen beinhalten:
 - 1. Den Auftraggeber
 - 2. Den Grundstücksbesitzer
 - 3. Das Grundstück
 - 4. Kurzgefasste Beschreibung des Gebäudes, die unter anderem den Verwendungszweck angibt
 - 5. Das Bauunternehmen gemäß §4
- (3) Für mehrere Projekte kann man auch einen zusammengefassten Gesamtantrag stellen, der allerdings alle Details für jedes Gebäude beinhält.

§2 Besitzungshoheit

- (1) Man darf nur Grundstücke erwerben, die im Deutschen Reichsgrundbuch eingetragen wurden.
- (2) Ist man nicht Besitzer des Grundstücks, so benötigt man eine Vollmacht vom Grundstücksbesitzer, die den Regulatorien von § 1 HGB entspricht.

§3 Baugenehmigung

- (1) Eine Baugenehmigung kann nur durch ein staatliches Rechtsgeschäft gemäß \S 1 HGB erteilt werden.
- (2) Dieses Rechtsgeschäft muss mit Genehmigung durch den Lehnsherrn geschehen.
- (3) Ihm direkt übergeordnete Lehnsherrn dürfen die Genehmigung für ungültig erklären.
- (4) Dies ist kein absoluter Akt und kann daher vor dem für diese Region und Ebene zuständigen Gericht angefochten werden.

§4 Eingetragenes Bauunternehmen

- (1) Grundstücksbebauungen können nur unter Beaufsichtigung durch ein staatlich anerkanntes Bauunternehmen vorgenommen werden.
- (2) Unternehmen können sich durch die hamavarische Regierung als Bauunternehmen eintragen lassen.

§5 Baumaterial

- (1) Das Baumaterial muss den geltenden Gesetzen entsprechen und muss auf legalem Wege erworben und zur Baustelle transportiert worden sein.
- (2) Es ist nicht genehmigt, gefährliches oder aus sonstigem Grund verbotenes Material im Haus zu verbauen.

Grundbesitzordnung (GrBO)

Contents

$\S 1$	Gültigkeit															6
$\S 2$	Reichsgrundbuch	L														6
$\S 3$	$\operatorname{Grundsteuern}$.															6
$\S 4$	Gewerbebesitz															7
85	Hauptwohnsitz															7

§1 Gültigkeit

- (1) Gültig ist ein Grundbesitz, solange er durch eine explizit für diese Region zuständige oder einer solchen übergeordneten, von dem Deutcshen Reich als solche ernannten Behörde gemäß §2 in das Reichsgrundbuch eingetragen wurde.
- (2) Mit ausreichender und nachvollziehbarer Begründung können die in Absatz 1 genannten Behörden diesen Eintrag aus dem Reichsgrundbuch austragen.
- (3) Eine Eintragung im Reichsgrundbuch gewährt vollständige Eigentumsrechte gemäß GrBO.
- (4) Die Eigentumsrechte schließen in Städten nur Innenräume, nicht jedoch Fassaden oder Dächer ein.

§2 Reichsgrundbuch

- (1) Jegliche Eintragung in das Reichsgrundbuch, die durch die zuständige Behörde vorgenommen wurde, gilt im Deutschen Kaiserreich als rechtskräftiges Eigentum.
- (2) Ein Eintrag muss folgende Informationen beinhalten:
 - 1. Eintragsnummer
 - 2. Adresse
 - 3. Eigentümer
 - 4. Aktuelle Bevollmächtigte
 - 5. Angabe, ob es sich um ein Gewerbe handelt

§3 Grundsteuern

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks beziehungsweise Gebäudes müssen Grundsteuern entrichten.
- (2) Die Grundsteuern richten sich nach den Bodenrichtwerten, die vom Reichsschatzamt beschlossen werden.

(3) Jegliche Errechnung und Rechnungsstellung zu den Grundsteuern geht von einer, durch das Deutsche Reich ernannten Behörde aus.

§4 Gewerbebesitz

- (1) Als Gewerbebesitz gilt jegliches Grundstück, beziehungsweise Gebäude, welches sich im Eigentum eines Gewerbes befindet.
- (2) Gewerbe sind im Reichshandelsregister eingetragene Gesellschaften.
- (3) Es kann nur als Gewerbebesitz eingetragen werden, was sich nachweislich in aktiver Nutzung des Unternehmens befindet.
- (4) Jegliche Eintragung von Gewerbebesitz muss explizit angefordert werden und wird nicht selbstständig vom Staat übernommen.
- (5) Gewerbebesitz ist von den Grundsteuern ausgenommen.

§5 Hauptwohnsitz

Als Hauptwohnsitz dient ein Wohnsitz gemäß Art. 24 Abs. 4 DRV, der mehr als die Hälfte des Jahres durch den Eigentümer bezogen wird.